

rührten, das volle Eigenthumsrecht verliehen<sup>1)</sup>. Zugleich sicherten ihm die Markgrafen Steuerfreiheit und selbständige Gerichtsbarkeit für alle seine jetzigen und künftigen Güter zu.

So waren denn zwischen dem ersten Entschluß zur Klostergründung und der formellen Anerkennung „der neuen Pflanzstätte“ durch die ihm vorgesetzten geistlichen und weltlichen Behörden nicht weniger als 16 Jahre verflossen. Die drei Brüder, die es gestiftet, erlebten sämmtlich diese völlige Vollendung ihres frommen Werkes; ihre Mutter Mabilia scheint inzwischen gestorben zu sein; wenigstens wird ihr Name seit 1249 in den Urkunden nicht mehr genannt.

Die eben erwähnte landesherrliche Bestätigungsurkunde von 1264<sup>2)</sup> zählt die sämmtlichen Güter und Einkünfte auf, welche dem Kloster von seinen Gründern als Ausstattung überwiesen worden waren. Dieselben bestanden theils aus Erb-, theils aus Lehngütern der Herren v. Ramenz. Letztere besaßen nämlich eine ganze Reihe an dem Klosterwasser gelegener Ortschaften theils ganz, theils wenigstens zur Hälfte (indem die andere Hälfte der mit ihnen verschwägerten Familie v. Schönburg gehörte) als Erbe (hereditas). Diese ihre Allodialbesitzungen hatten sie sämmtlich dem Kloster geschenkt. Es waren dies Wittichenau (Witigenowe<sup>3)</sup>) mit Zubehör, die Hälfte der Dörfer Düringshausen (Dvringehusen), Neudorf (nova villa juxta Witigenowe, beide Dörfer nördlich von Wittichenau), Kotten (Chotin), Kunnewitz (Kvnewicz), Kalbitz (Radelwicz, sämmtlich südlich von Wittichenau), Kufau (Kukowe) und Tschaschwitz (Schastiez, beide dicht bei Marienstern); dazu kam der gesammte Zehnte von den Dörfern Düringshausen, Neudorf, Kotten, Kunnewitz

<sup>1)</sup> Cod. Lus. II. 7.

<sup>2)</sup> Von derselben gab es ursprünglich im Klosterarchive zwei nicht ganz gleichlautende Exemplare (Laus. Magaz. 1860. 206). Das eine, unvollständigere (abgedruckt Cod. Lus. I. 87) ist in neuester Zeit zugleich mit Werthpapieren, neben denen es eben lag, aus der Stiftskanzlei gestohlen worden; das andere (abgedruckt Cod. Lus. II. 7) ist noch vorhanden.

<sup>3)</sup> Wir setzen die ältesten vorgefundenen Formen der Ortsnamen in Parenthese bei.